Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 7 „Eckenhagen-Feuerwehr / Rettungswache“ 1. Änderung und Ergänzung in Eckenhagen

Stand: 10. Juni 2026

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Paulina Benfer, B. Sc. Ökosystemmanagement
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen....4
3 Beschreibung des Plangebietes....5
4 Artenspektrum und Wirkfaktoren....10
5 Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz....11
6 Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich....32
7 Fazit....33
8 Literatur- und Quellenverzeichnis....35

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans, o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW) 3
Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan 7 „Eckenhagen-Feuerwehr / Rettungswach“, o.M. (©HKS)....4
Abb. 3: Blick Richtung Westen über einen Teil der Fettwiese über den Böschungsbereich auf die Stellflächen und das bestehende Feuerwehrhaus....7
Abb. 4: Kleingehölze im Bereich der bestehenden Stellplatz am Feuerwehrhaus....8
Abb. 5: Blick von Südwesten über das Plangebiet Richtung Feuerwehrhaus 8
Abb. 6: Alte Eiche innerhalb des Geltungsbereiches 9
Abb. 7: Schmales Fließgewässer entlang der nördlichen Plangebietsgrenze 9

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) 12

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eckenhagen-Feuerwehr / Rettungswache, 1. Änderung und Ergänzung“ beschlossen.

Der Oberbergische Kreis plant angrenzend an das Grundstück der Feuerwehr Eckenhagen die Errichtung einer Rettungswache.

Das Plangebiet umfasst die Flächen westlich des Feuerwehrstandortes an der „Reichshofstraße“ in Eckenhagen, konkret die Grundstücke westlich der Feuerwehr in der Gemarkung Eckenhagen, Flur 23, Flurstücke 387, 353/1387, 508, 509, 510, 511, 512, 517/1 tlw., 1618/507, und 1681/355.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt. Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung.

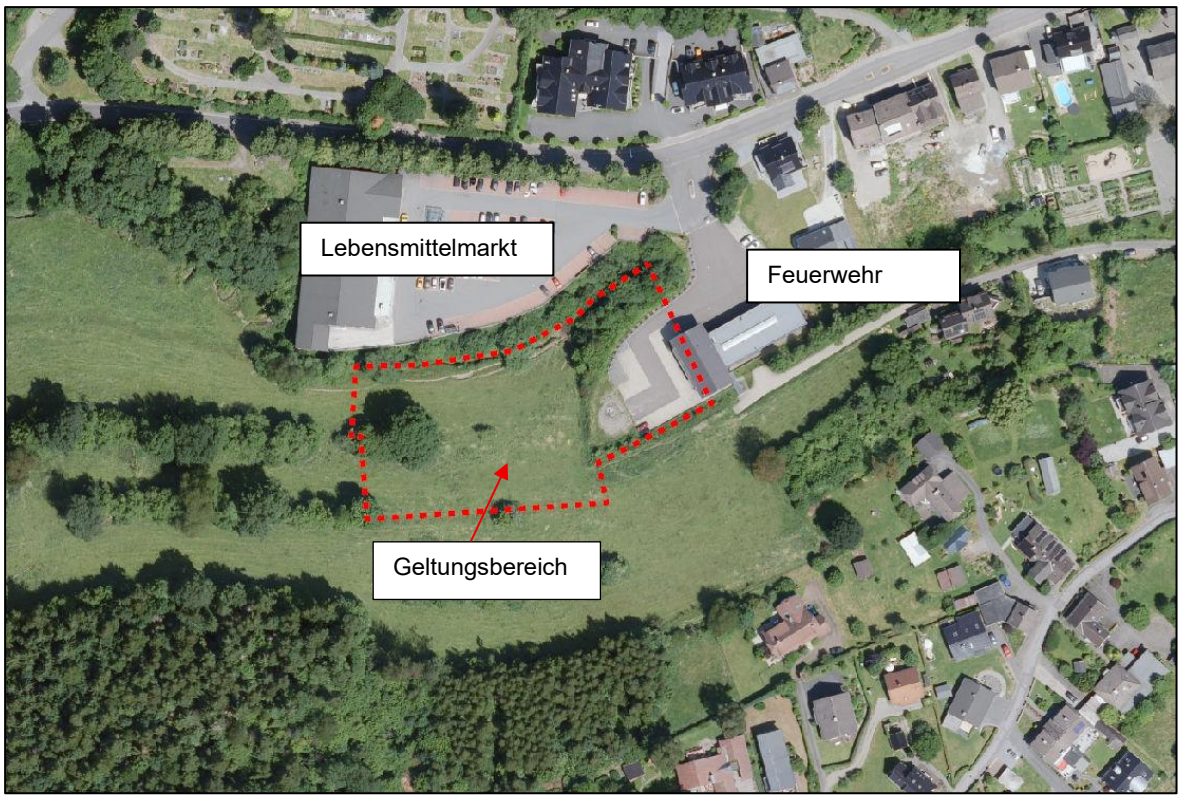

Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans, o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW)

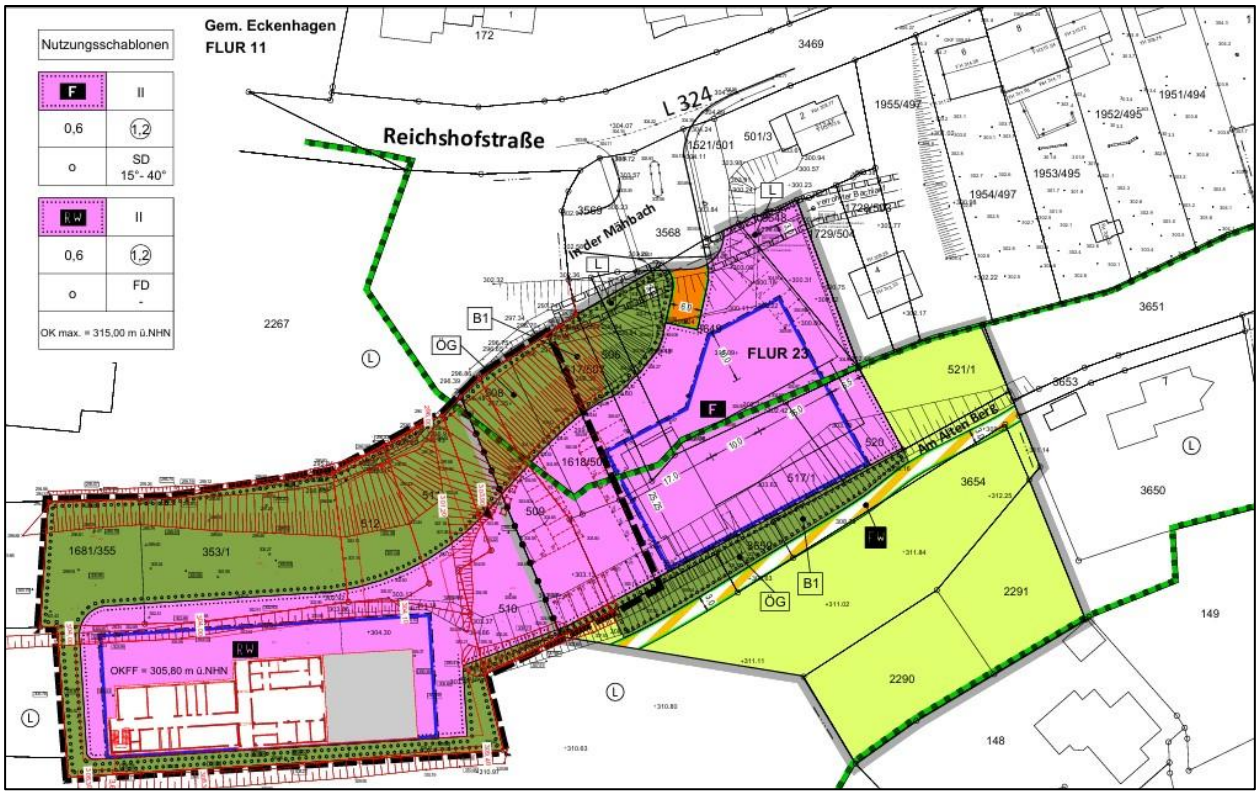

Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan 7 „Eckenhagen-Feuerwehr / Rettungswach“, o.M. (©HKS)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im März 2025 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 18.05.2026.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 5.540 m². Das Plangebiet umfasst die Flächen westlich des Feuerwehrstandortes an der „Reichshofstraße“ in Eckenhagen und zwar die Grundstücke westlich der Feuerwehr in der Gemarkung Eckenhagen, Flur 23, Flurstücke 387, 353/1387, 508, 509, 510, 511, 512, 517/1 tlw., 1618/507, und 1681/355.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortschaft Eckenhagen der Gemeinde Reichshof. Im Norden der Fläche befindet sich ein Lebensmitelmarkt sowie zugehörige Parkplatzbereiche. Im Osten befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend zugehörige Stellflächen und Gebäude des bereits bestehenden Feuerwehrstandortes an. Das Plangebiet sowie

daran angrenzenden Bereiche sind von Weideflächen und kleineren linearstrukturierten Gehölzgruppen geprägt. Im Abstand von rund 50 m südlich befindet sich ein Laubmischwald. Ebenfalls im Umkreis von rund 50 mm befindet sich die Wohnbebauung der Ortschaft Eckenhagen.
Der östliche Teil des Plangebietes ist bereits für Stellflächen des bestehenden Feuerwehrhauses aufgeschüttet und zum Teil versiegelt. Entlang der Stellfläche nach Norden ist der Böschungsbereich mit Kleingehölzen wie Rotem Hartriegel, Gewöhnlichem. Schneeball und Haselnuss bewachsen, weiter unterhalb im Böschungsbereich stocken und jungen Weiden, Erlen und Birken. Zwischen der versiegelten Stellfläche und der Weide im Westen liegt eine Schotterfläche vor, welche zu Übungszwecken der Feuerwehr verwendet wird. Die Fläche befindet sich ebenfalls noch im Bereich der Aufschüttung. Zum Teil liegt die Fläche geschottert vor, zum Teil ist sie mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Die Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes wird vermutlich als Weide genutzt. Die Geländehöhe in diesem Bereich des Plangebietes fällt von ca. 310 m ü. NHN im Süden auf ca. 297 m ü. NHN im Norden. Die Weidefläche ist durch kleinere und größere, lineare und punktuelle Heckenstrukturen geprägt. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich kleine Inselartige Gehölzstrukturen aus Schwarzem Holunder, Heckenrose und Brombeere mit mehr oder weniger vorhandenem Totholz. Im Westen ragt ein Teil einer größeren Heckenstruktur in das Plangebiet hinein. Als vorkommende Arten sind hier zusätzlich Schlehe und Weißdorn zu nennen. Ebenfalls innerhalb dieser Heckenstruktur stockt eine alte Eiche mit starkem Baumholz.

Nördlich des überplanten Bereiches befindet sich unterhalb einer Wiesen Böschung, am tiefsten Punkt in der Talsohle ein leicht mäandrierender Bachlauf. Der Bachlauf befindet sich unterhalb einer steilen Böschungskante und ist nach Norden unter anderem mit Erlen, Weiden, Ahorn und Esche bewachsen.

Abb. 3: Blick Richtung Westen über einen Teil der Fettwiese über den Böschungsbereich auf die Stellflächen und das bestehende Feuerwehrhaus.

Abb. 4: Kleingehölze im Bereich der bestehenden Stellplatz am Feuerwehrhaus

Abb. 5: Blick von Südwesten über das Plangebiet Richtung Feuerwehrhaus

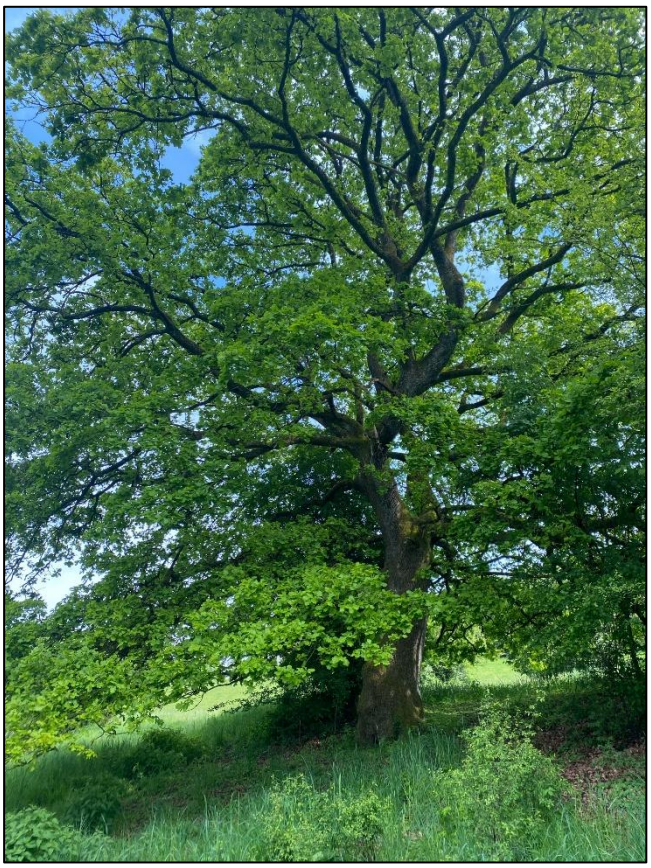

Abb. 6: Alte Eiche innerhalb des Geltungsbereiches

Abb. 7: Schmales Fließgewässer entlang der nördlichen Plangebietsgrenze

Das Plangebiet enthält Biotoptypen von geringer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die Fettwiese bietet geeignete Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. Die Gehölzstrukturen sowie die Laubbäume mit mittlerem bist starkem Baumholz haben eine hohe ökologische Bedeutung.

Durch das Vorhaben wird ein Großteil des Grundstückes überplant, die vorhandenen Strukturen gehen vollständig verloren.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können.
Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Laubwald mittlerer Standorte (Waldrand Eiche, Ahorn, Hasel, Holunder, Kirsche, Ilex, Brombeere, Fichte etc.)
- Kleingehölze, Bäume etc. (hier Einzelbäume Eiche mittleres Baumholz im Bereich der Straße, Baumgruppe Eiche starkes Baumholz im Bereich des Bauhofes)
- Vegetationsarme oder -freie Biotope (gemulchte Fläche entlang der Fürkener Straße)
- Säume (Straßenränder entlang der K16 und Fürkener Straße)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Lagerflächen des Bauhof)
- Fettwiese

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich

nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust / Versiegelung von einer Teilfläche einer Fettwiese sowie von linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen und einem Einzelbaum mit starkem Baumholz
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Säume, Fließgewässer, Gebäude, Gärten, Kleingehölze und Stell-/Lagerplätze gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet.

Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: **Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)**

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Säugetiere								
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Der Laubwald südlich des Plangebietes sowie die Kleingehölze im Norden des Plangebietes sind potenziell als Nist- und Nahrungshabitat für die Haselmaus geeignet.	Teile des Vorhabenbereiches sind als potenzielles Nist- und Nahrungshabitat für die Haselmaus geeignet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 und der Begrünungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haselmaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	Nein
		Fließgewässer						
		Kleingehölz	FoRu					
		Säume	-					
		Gärten	(FoRu)					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass nahegelegene Gebäude als Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen, der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wasserfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Fließgewässer	Na					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass nahegelegene Gebäude als Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen, der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohres ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Große Mausohr nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass nahegelegene Gebäude als Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen, der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands	Nein
		Fließgewässer	Na					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiesen	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							der lokalen Population der Fransenfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Fransenfledermaus nicht ein.	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass nahegelegene Gebäude als Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen, der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	(Na)					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
Plecotus auritius	Braunes Langohr	Laubwald	FoRu, Na	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Kleingehölze innerhalb des Vorhabenbereiches sowie nahegelegene Gebäude als	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen, der südlich gelegene Waldbereich bleibt	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	FoRu, Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Fettwiesen	Na			Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden.	erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Braunen Langohrs ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braune Langohr nicht ein.	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Baubedingte Störungen können aufgrund der Entfernung zu potenziellen Horststandorten ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Fließgewässer						
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Fettwiese	(Na)					
Fließgewässer-serAccipiter nisus	Sperber	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu), Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Säume	Na			Plangebiet selbst vorhanden.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Baubedingte Störungen können aufgrund der Entfernung zu potenziellen Horststandorten ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
Aegolius funereus	Raufußkauz	Laubwald	(FoRu)	Keine Angabn	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Höhlenbäume im Plangebiet selbst vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Raufußkauzes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Raufußkauz nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	(Na)					
Alauda arvensis	Feldlerche	Laubwald	-	keine Angaben	-	Aufgrund der der zentralen Lage, bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Feldlerche.	Der Vorhabenbereich stellt kein potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	FoRu					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gärten	-				Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	
		Fettwiese	FoRu!					
Alcedo atthis	Eisvogel	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Das Fließgewässer im nördlichen Teil des Plangebietes ist sehr klein und bietet keine idealen Strukturen für den Eisvogel.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	FoRu!					
		Kleingehölze	-					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiesen	-					
		Höhlenbäume	-					
Anthus trivialis	Baumpieper	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Die Kleingehölze und Saumstrukturen innerhalb des Vorhabenbereiches bieten potenzielle Habitat Strukturen für den Baumpieper. Es ist nicht auszuschließen, dass der nahegelegenen Waldbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Baumpiepers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	Nein
		Fließgewässer						
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	(FoRu)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Bubo bubo	Uhu	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es kann ausgeschlossen werden, dass die nahegelegenen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Uhus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Uhu nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	(FoRu)					
		Fettwiese	(Na)					
Buteo buteo	Mäusebussard	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Aufgrund der	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung	Nein
		Fließgewässer	Na					
		Kleingehölze	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Säume	-			zentralen Lage und der vermutlich hohen Störfrequenz bietet das kleine Fließgewässer keine idealen Strukturen als potenzielles Nahrungshabitat. Der südlich gelegene Laubwald ist u.U. als Bruthabitat geeignet.	geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzstorches ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Schwarzstorch nicht ein.	
		Gärten	-					
		Gebäude						
		Fettwiese	-					
Coturnix coturnix	Wachtel	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich weist keine geeigneten Habitat Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel auf.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wachtel ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wachtel nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	FoRu!					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	(FoRu)					
Cuculus canorus	Kuckuck	Laubwald	(Na)	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kuckucks ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kuckuck nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiesn	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass nahegelegene Gebäude als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	(Na)					
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
Delichon urbicum	Mittelspecht	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Der südlich gelegen Laubwald wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mittelspechts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mittelspecht nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					
Dryobates minor	Kleinspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Der südlich gelegene Waldbereich sowie nahegelegenen Gärten bleiben erhalten. Die Verbotstatbestände gem. §	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Fettwiese	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzspechts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
Falco subbuteo	Baumfalke	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass der südliche gelegene Waldbereich als Forstpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Aufgrund der zentralen Lage und der vermutlich hohen Störfrequenz bieten die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes keine idealen Strukturen als potentielle Brutplätze.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Baumfalken ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Baumfalken nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	Na					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Falco tinnunculus	Turmfalke	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die nahegelegenen Gebäude und Kleingehölze als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar. Es werden keine Gebäude abgerissen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass der nahegelegenen Waldbereich als Fortpflanzungsstätten genutzt wird.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar. Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperlingskauz ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperlingskauz nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die nahegelegenen Gebäude als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es werden keine Gebäude abgerissen. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	(Na)					
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
Lanius collurio	Neuntöter	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes sind u.U. als Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Baumfällungen und dem Freiräumen der Fläche kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Neuntöters kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V2 kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	FoRu!					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	
Linaria cannabina	Bluthänfling	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes sind u.U. als Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die nahegelegenen Gartenbereiche bleiben erhalten. Bei Baumfällungen und dem Freiräumen der Fläche kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Bluthänflings kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V2 kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					
Mergus merganser	Gänsesäger	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich weist keine geeigneten Habitat Strukturen auf.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gänsesägers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Fließgewässer	Ru!					
		Kleingehölze	-					
		Säume	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gärten	-				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Gänsesäger nicht ein.	
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					
Milvus milvus	Rotmilan	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Der südlich gelegene Waldbereich bleibt erhalten. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	(Na)					
		Gebäude	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	Na					
Passer montanus	Feldsperling	Laubwald	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die nahegelegenen Gebäude als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Es werden keine Gebäude abgerissen. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings nicht zu erwarten.	Nein
		Fließgewässer						
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wespenbussardes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
Phalacrocorax	Kormoran	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich weist keine geeigneten Habitat Strukturen für den Kormoran auf.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kormoran ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Kormoran nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes sowie die nahegelegenen Gebäude,	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Der südlich gelegene Waldbereich sowie	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Fettwiese	(Na)			Waldbereiche und Gärten als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.	nahegelegene Gärten und Gebäude bleiben erhalten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	
Picus canus	Grauspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	(Na)					
Poecile montanus	Weidenmeise	Laubwald	-	keine Angaben	-	Die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes werden u.U. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Bei Baumfällungen und dem Freiräumen der Fläche kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Weidenmeise kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V2 kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Weidenmeise ist	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Weidenmeise nicht ein.	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Laubwald	FoRu!	keine Angaben	-	Der südlich gelegene Waldbereich und die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes werden evtl. als Bruthabitat genutzt.	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind die Kleingehölze innerhalb des Plangebietes aufgrund der zentralen Lage nicht geeignet. Der südlich gelegene Laubwald bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen innerhalb des Waldrandbereiches ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
Serinus serinus	Girlitz	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die nahegelegenen Gärten werden evtl. als Bruthabitat genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die nahegelegenen Gärten bleiben erhalten. Es gehen keine potenziellen Brutstätten verloren. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung zur Räumung der Fläche (V 2) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 ist eine Verschlechterung des	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							Erhaltungszustands der lokalen Population des Girlitz nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	
Strix aluco	Waldkauz	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die nahegelegenen Gebäude werden u.U. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die nahegelegenen Gebäude bleiben erhalten. Es gehen keine potenziellen Brutstätten verloren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Waldkauzes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
Sturnus vulgaris	Star	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die nahegelegenen Gebäude werden u.U. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die nahegelegenen Gebäude bleiben erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stars nicht zu	Nein
		Fließgewässer	-					
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
Tahybaptus-bruficollis	Zwergtaucher	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Das Fließgewässer innerhalb des Plangebietes weist keine geeigneten Habitat Strukturen für den Zwergtaucher auf.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Zwergtauchers nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Zwergtaucher nicht ein.	Nein
		Fließgewässer	FoRu					
		Kleingehölze	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiesen	-					
Tyto alba	Schleiereule	Laubwald	-	keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Schleiereule ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

[1] Datum der FIS-Abfrage: 19.05.2026 | MTB-Q: 5012-1 Reichshof

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 19.05.2026

[3] Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer-Kreis: Abfrage am 28.05.2026 | Datum der Antwort: 28.05.2026
Biologische Station Oberberg: Abfrage am 28.05.2026 | Datum der Antwort: 01.06.2026

[4] Datum der Geländebegehung: 18.05.2026

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)
Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Beschränkung für das Freiräumen der Fläche
Zum Zeitpunkt der Begehungen befanden sich Äste, Gehölzreste und hoher Bewuchs im Eingriffsbereich. Außerdem befindet sich am Rande des Gebietes ein Brombeergebüsch.
Um Beeinträchtigungen von potenziell belegten Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und Kleinsäugern zu vermeiden, ist der Eingriffsbereich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von September bis Februar abzuräumen.

V 3 Beleuchtung
Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3.000 K sollten nicht eingesetzt werden.

V 4 Fäll- und Rodungszeiten Haselmaus

Da die Gehölze im Norden des Plangebietes potentiell als Haselmaushabitat genutzt werden können, sind diese im Zeitraum vom 15. November bis 28. Februar von der Fläche zu entfernen, aber die Wurzelstöcke im Boden zu belassen. Dabei ist die Fällung der Gehölze auf einer Höhe von ca. 0,5 m per Hand durchzuführen. Das Befahren des Geländes mit schweren Geräten ist bis Mai untersagt, um die Haselmaus nicht in ihrem Winterschlaf zu stören.

Nach Fällung der Gehölze und Sträucher im Winter können nach Erwachen der Haselmäuse im Frühjahr (ab Mai bis Oktober) die Wurzelstöcke entfernt werden.

Begrünungsmaßnahmen

B 1 Begrünung der entstehenden Böschungsbereiche

Die entstehenden Böschungsbereiche im Norden der geplanten Aufschüttung sind entlang des Fließgewässers mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern so zu bepflanzen, dass sie von der Haselmaus als Habitat genutzt werden können.

Es sind fruchttragende standortheimische Bäume und Sträucher im gestaffelten lockeren Verband aus folgender Liste zu pflanzen:

Bäume: Bruchweide (*Salix fragilis*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzgröße: Bäume: StU 10-12 bzw. 12-14, VkG 4

Sträucher: 150-200 bzw. 200-250 bzw. 250-300, VkG 4

Pflanzabstand: 2,00 x 1,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Begrünungs-Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 10. Juni 2026

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Aufgestellt:

Reichshof, den

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2025: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 7 „Eckenhagen-Feuerwehr/ Rettungswache“ 1. Änderung und Ergänzung. Siegen.

Verwendete Internetseiten:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50121, abgerufen am 19.05.2026.